

Informationen zu Ihrer Lohnbuchhaltung

für den Monat
April 2008

- Termine Sozialversicherung: 24.04.2008 Abgabe der Beitragsnachweise
28.04.2008 Fälligkeit der Beiträge
- Termine Finanzamt: 13.05.2008 Fälligkeit der Lohnsteuer

Aktuelles Thema

Realisierung steuerfreier Sachbezüge

Wir hatten die letzten Monate unter das Thema „Erhöhung des Nettolohns durch Nutzung lohnsteuerfreier Lohnbestandteile“ gestellt. Dabei haben wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wie Sie Ihren Mitarbeitern gutes Tun ohne das Finanzamt und die Krankenkassen zu beteiligen. Eine weitere Möglichkeit dies zu tun, ist die Gewährung von Sachbezügen. Damit können Sie regelmäßig oder unregelmäßig die Haushaltskasse Ihrer Mitarbeiter entlasten. Um dabei erfolgreich zu sein, müssen Sie aber ein paar Punkte berücksichtigen.

Wie die Bezeichnung Sachbezug schon sagt, darf es sich dabei nicht um Geldleistungen handeln. Daher müssen Sie den Umweg über Warengutscheine nehmen. Diese gelten aber nur dann als Sachbezug, wenn sie auf eine konkret bezeichnete Sache ausgestellt sind. Die Angabe von Geldbeträgen auf dem Gutschein führt automatisch zur lohnsteuer- und sv-pflicht. Geben Sie daher auf den Gutscheinen nur das an, wofür sie eingelöst werden können. Bei Büchern müssen Sie dementsprechend den Titel des Buches angeben. Bei Benzin ist es die Kraftstoffart und die Menge in Litern.

Die Gewährung von Sachbezügen bietet Ihnen aber noch mehr Möglichkeiten als die bekannten Bücher- oder Benzingutscheine. Prinzipiell können Sie Ihren Mitarbeitern darüber annähernd alles was Geld kaufen kann als Sachbezug zur Verfügung stellen. Denken Sie doch einmal an die gestiegenen Lebenshaltungskosten. Warum also nicht Warengutscheine über Lebensmittel (z. B. eine vorgegebene Menge Mineralwasser, Kaffee oder Saft), Reinigungsmittel (z. B. eine Packung Waschmittel) oder Kinobesuche (2 Kinokarten für einen bestimmten Film). In diesem Zusammenhang sind aber auch noch andere Gestaltungen wie z. B. eine Katalogauswahl realisierbar.

Sie können einem Mitarbeiter durchaus auch mehrere Gutscheine in einem Monat zukommen lassen. Wichtig ist dabei nur, dass der Gesamtwert der Sachbezüge in dem Monat nicht über 44 Euro steigt. Wenn Sie diese Freigrenze überschreiten, werden die gesamten Sachbezüge lohnsteuer- und sv-pflichtig. Wichtig ist auch, dass die Unternehmen bei denen die Gutscheine eingelöst werden, die Leistung direkt mit Ihnen abrechnen und nicht über den Mitarbeiter. Treffen Sie hierzu am besten Vereinbarungen mit lokalen Anbietern, die Ihnen dann am Ende des Monats eine Gesamtrechnung über die für die Gutscheine bezogenen Waren stellt.

Bei weitergehenden Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen helfen können.